

II— **1654** der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH Republik Österreich
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ Bundesministerium für Justiz

11.049-3/71

7041A.B.

zu 836 1.J.

P-28, act 4. Aug. 1971

An den abgesetzten Herrn Präsidenten des Nationalrates, am 16. Juli d.J. übermittelte ich mir am 16. Juli d.J. die Anfrage des Herrn Präsidenten des Nationalrates, ob ich mich auf die Schließung des Bezirksgerichtes Greifenburg in Kärnten beehre. Ich erwidere auf diese Anfrage, daß ich mich auf die Schließung des Bezirksgerichtes Greifenburg in Kärnten beehre. Mit Beziehung auf die mir am 16. Juli d.J. übermittelte Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Suppan, Gortner, Deutschemann und Genossen, betreffend Schließung des Bezirksgerichtes Greifenburg in Kärnten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1 festgesetzten Auswürtigeraffin. v. 18.3.1918, Maßnahmen.

Es ist richtig, daß ich an die Kärntner Landesregierung mit dem Ersuchen um Zustimmung zur Auflassung des Bezirksgerichtes Greifenburg herangetreten bin.

Zu. 2

Das Schreiben des Amtes der Kärntner Landes-

regierung vom 23.6. d.J., Zahl LH 412/5/Res/1971, mit dem die Zustimmung der Kärntner Landesregierung zur Auflassung des Bezirksgerichtes Greifenburg bekanntgegeben wurde, hatte folgenden Wortlaut:

"An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 12
1016 Wien

Unter Bezugnahme auf das im Auftrag des Herrn
Bundesministers Dr. Christian Broda fernmündlich erfolgte

- 2 -

Ersuchen vom 21.Juni 1971 beeht sich das Amt der Kärntner Landesregierung mitzuteilen, daß die Landesregierung in ihrer Sitzung am 22.Juni 1971 folgenden Beschluß gefaßt hat:

IRV-940.21

Der Erlassung einer Verordnung der Bundesregierung über die Auflassung des Bezirksgerichtes Greifenburg und der Vereinigung des Sprengels dieses Bezirksgerichtes mit dem Sprengel des Bezirksgerichtes Spittal/Drau wird gemäß dem § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1.Okttober 1920 in der Fassung des BGBI. Nr. 368/1925 zugestimmt.

Die Kärntner Landesregierung ist jedoch gleichzeitig zu der einhelligen Auffassung gelangt, daß diese Zustimmung kein Präjudiz darstellt und nur bei einer prinzipiellen Lösung des Problems der Bezirksgerichte entsprechend dem Vorschlag des Landeshauptmannes von Kärnten, Hans SIMA, der in den kommenden Tagen dem Herrn Bundesminister für Justiz persönlich zugeleitet werden wird, über weitere Gerichtssprengeländerungen in Verhandlung mit der Bundesregierung getreten wird."

Die Zustimmung zur Auflassung des Bezirksgerichtes Greifenburg wurde daher mit der Mitteilung verbunden, daß darin kein Präjudiz für die Auflassung weiterer Bezirksgerichte erblickt werden könne.

Zu 3

Nach den eingeholten Berichten des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz und des Landesbauamtes Kärnten hat sich der Bauzustand des Gerichtsgebäudes in jüngster Zeit so erheblich verschlechtert, daß dadurch eine Gefährdung der Bediensteten und Besucher dieses Bezirksgerichtes besteht. Aus diesem Grunde habe ich, da sofortige ausreichende Sicherungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können, anstatt der für Ende September in Aussicht genommenen Räumung des Gebäudes die Räumung mit sofortiger Wirksamkeit angeordnet. Der unumgänglich notwendige Gerichtsbetrieb wird vorerst in einem Ausweichraum in Greifenburg, der der Bevölkerung noch bekanntgegeben wird, aufrechterhalten werden.

- 3 -

Rechtsgrundlage für die Anfrage und Antwort ist die, die in diesem
Abschnitt vermerkt ist.

Zu 4

Die in der Vergangenheit wiederholt unternommenen Versuche der Bezirkshauptmannschaft Spittal im Weg des administrativen Exekutionsverfahren die drei Mit-eigentümer zur Behebung der Bauschäden zu verhalten, scheiterten an deren Mittellosigkeit. Eine am 24.2.1970 durch Vertreter des Bundesministeriums für Justiz, den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz und den Leiter des Landesbauamtes Kärnten durchgeführte Besichtigung des Schlosses Greifenburg ergab, daß der Verfall bereits so weit fortgeschritten ist, daß jeder weitere Aufwand auf das Mietobjekt verfehlt wäre.

Es ist daher nicht richtig, daß Sanierungsarbeiten am Schloß Greifenburg abgelehnt wurden, um auf diese Weise die Zustimmung der Landesregierung zur Auflassung des Bezirksgerichts zu beschleunigen. Vielmehr wären weitere Aufwendungen für Sanierungsarbeiten an dem nicht im Bundeseigentum stehenden Gebäude als verlorener Aufwand anzusehen gewesen und waren auch im Hinblick auf die Knappheit der für die Instandsetzung von Einmietungen zur Verfügung stehenden Kredite des Bundesministeriums für Bauten und Technik nicht möglich.

Zu 5

Es wird auf die Beantwortung der Frage 4) verwiesen. Im übrigen darf ich mitteilen, daß die Aufteilung der für Instandsetzungen an Justizgebäuden zur Verfügung stehenden Mittel durch das Bundesministerium für Bauten und Technik nach Anhörung des Bundesministeriums für Justiz erfolgt. Das Justizressort ist dabei bestrebt, die zur Verfügung stehenden - allerdings knappen - Mittel bestmöglich und wirtschaftlich einzusetzen.

Zu 6

Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20.6.1969, K II-5/68-19, kann die Errichtung, die Auflassung oder die Zusammenlegung von Bezirksgerichten,

- 4 -

soweit sie mit einer Änderung der Sprengel verbunden ist, gemäß dem § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 (in der Folge kurz "ÜG 1920" bezeichnet) nur durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung der Landesregierung verfügt werden. Der Übergang der Rechtssachen, die bei einem aufgelassenen oder zusammengelegten Bezirksgericht anhängig sind, auf ein anderes Gericht kann aber als Maßnahme der Feststellung der Zuständigkeit von Gerichten im Sinn des Art. 83 Abs. 1 B-VG nur durch einen Akt der Bundesgesetzgebung geregelt werden.

Falls die Bundesregierung in der gemäß dem § 8 Abs. 5 lit. d ÜG 1920 mit Zustimmung der Kärntner Landesregierung zu erlassenden Verordnung über die Auflassung des Bezirksgerichts Greifenburg den Übergang der bei diesem Gericht anhängigen Rechtssachen auf ein anderes Gericht anordnen würde, so wäre diese Regelung als dem Gebot des Art. 83 Abs. 1 B-VG widersprechend verfassungswidrig.

Zu 7: Da es nicht zweckmäßig ist, daß der Bundesgesetzgeber in jedem Fall, in dem zwischen der Bundesregierung und einer Landesregierung Übereinstimmung erzielt wird, ein oder mehrere Bezirksgerichte aufzulassen oder zusammenzulegen, in einem auf den Anlaßfall zugeschnittenen

Gesetzgebungsakt das Schicksal der bei den aufgelassenen oder zusammengelegten Bezirksgerichten anhängigen Sachen regelt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Übergang der Zivil- und Strafsachen und die Änderung der Zuständigkeit bei der Auflassung oder der Zusammenlegung von Bezirksgerichten ausgearbeitet, mit dem in allgemeiner Weise die dem Bundesgesetzgeber gemäß dem Art. 83 Abs. 1 B-VG vorbehaltene Regelung für den Fall einer künftigen Auflassung oder Zusammenlegung von Bezirksgerichten angestrebt wird.

- 5 -

Dieser Gesetzesentwurf, der im Herbst v.J. zur Begutachtung versendet worden war, wurde auf Grund des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens in vielen Punkten umgearbeitet. Der so umgearbeitete Entwurf wurde von allen Sektionen des Bundesministeriums für Justiz eingehend geprüft. Der auf Grund dieser Prüfung fertiggestellte Entwurf wurde mir schließlich am 28.Juni d.J. vorgelegt.

Wie bekannt, wurden Regierungsvorlagen, die nach dem 15.Juni d.J. dem Nationalrat vorgelegt wurden, von den Ausschüssen des Nationalrats nicht mehr in meritorische Beratung genommen. Im Hinblick darauf habe ich bisher davon abgesehen, den mir erst am 28.6.d.J. zugeleiteten Gesetzesentwurf dem Ministerrat vorzulegen.

Zu 8

Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 7 hingewiesen.

29.Juli 1971

Der Bundesminister:

Bjwodar